

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1954	Nummer 119
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 6. 10. 1954, Zum Tarifvertrag zur Anpassung der GDO-Reich Vers an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder v. 2. 8. 1954. S. 1853.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 30. 9. 1954, Weihnachtswendung 1954 für Angestellte. S. 1854. — Gem. RdErl. 30. 9. 1954, Weihnachtswendung 1954 für Arbeiter. S. 1856.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1857. — RdErl. 8. 10. 1954, Ausweisschilder für amtlich verpflichtete Fischereiaufseher. S. 1858.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

D. Finanzminister

Zum Tarifvertrag zur Anpassung der GDO-Reich Vers an die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 2. 8. 1954

RdErl. d. Finanzministers B 4160/B 6115 — 11054 IV 54 v. 6. 10. 1954

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Neufassung der Nr. 1 Abs. 2 GDO-Reich Vers, die mit Wirkung vom 1. 4. 1954 in Kraft getreten ist, nur Anwendung findet auf befristete Arbeitsverträge, die erst nach dem 31. 3. 1954 abgeschlossen, oder auch auf befristete Arbeitsverträge, die bereits vor dem 1. 4. 1954 abgeschlossen worden sind, bei denen die erstmalige Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses aber nach dem 31. 3. 1954 erfolgt ist. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß diese Bestimmung auf alle befristeten Arbeitsverträge Anwendung findet, deren erstmalige Verlängerung nach dem 31. 3. 1954 erfolgt ist. Dies ergibt sich auch aus dem Beschluß des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder über die Anwendung des § 34 b Satz 1 und 2 der alten Satzung bei Verlängerungen von Zeitverträgen, die vor dem 1. 4. 1954 erfolgt sind. Dieser Beschluß lautet:

„Die Anstalt wird ermächtigt, bei der Verlängerung von Zeitverträgen im Sinne von § 22 Abs. 4, die vor dem 1. 4. 1954 erfolgen, eine rückwirkende Pflichtversicherung nach Nr. 1 Abs. 2 GDO-Reich Vers vom 10. 12. 1943 (RBBl. S. 218) oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder zuzulassen und Arbeitnehmeranteile hierfür gemäß § 34 b Satz 1 u. 2 der vor dem 1. 10. 1952 geltenden Fassung der Anstaltsatzung zu erlassen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 6115 — 9851 IV 54 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28 — 15504/54 — v. 9. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1773).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1853.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Weihnachtswendung 1954 für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160/B 3135 — 10324 IV 54 u. d. Innenministers
II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 v. 30. 9. 1954

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 10. September 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes
und einerseits
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand — andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifangestellten, die am 1. Dezember 1954 seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) stehen und nicht für den Monat Dezember 1954 ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, erhalten eine Weihnachtswendung.

§ 2

(1) Die Weihnachtswendung beträgt:

a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 30 DM
b) für Verheiratete 50 DM

(2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

1954 S. 1854
erq.
1956 S. 2133

1954 S. 1854
s. a.
1955 S. 951

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1954.

§ 3

Die Weihnachtswendung erhöht sich für jedes Kind, für das dem Tarifangestellten im Monat Dezember 1954 Kinderzuschlag zusteht, um 15 DM.

§ 4

(1) Verheiratete Tarifangestellte erhalten die Weihnachtswendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der nicht vollbeschäftigte Ehegatte eines vollbeschäftigten Tarifangestellten eine gekürzte Weihnachtswendung, so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Tarifangestellten um den Betrag, um den die Weihnachtswendung an beide Ehegatten hinter 60 DM zurückbleibt; hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtswendung für kinderzuschlagsberechtigende Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Nicht vollbeschäftigte Tarifangestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtswendung, mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten unter den Voraussetzungen des § 1 eine Weihnachtswendung von 20 DM.

(2) Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehr- (Anlern-) Verhältnis zwischen dem 1. September und dem 30. November 1954 endet und die unmittelbar anschließend als Angestellte übernommen werden und nicht bis zum 1. Dezember 1954 ausscheiden, erhalten die Weihnachtswendung der Tarifangestellten.

§ 7

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtswendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 8

Die Weihnachtswendung soll spätestens am 1. Dezember 1954 gezahlt werden.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Bad Homburg, den 10. September 1954."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtswendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag an alle Angestellten im Landesdienst gezahlt mit Ausnahme der außertariflichen Angestellten, die eine Vergütung nach der Besoldungsordnung für Beamte erhalten.

2. Zu § 1

Wir bitten, als Zahltag möglichst den 1. Dezember 1954 zu bestimmen, in keinem Fall jedoch später als am 5. Dezember 1954 zu zahlen.

3. Zu § 3

Auf Grund der Bestimmung in § 3 kann gegebenenfalls eine Nachzahlung der Weihnachtswendung erforderlich werden.

4. Zu § 4

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 ist nicht darauf abgestellt, daß der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, sondern lediglich, daß er eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält. Verheiratete Tarifangestellte erhalten daher die Weihnachtswendung für Ledige, wenn der

Ehegatte z. B. bei einem Betrieb beschäftigt ist, der zwar nicht als öffentlicher Dienst im Sinne der ATO gilt, der jedoch als Mitglied eines Kommunalen Arbeitgeberverbandes eine Weihnachtswendung zahlt wie die Gemeinden und gemeindlichen Betriebe.

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist von verheirateten Angestellten eine Erklärung darüber abzugeben, daß der Ehegatte keine solche Weihnachtswendung erhält. Andernfalls ist nur die Weihnachtswendung für Ledige zu zahlen.

5. Zu § 9

Der vorstehende Tarifvertrag und die Durchführungsbestimmungen gelten sinngemäß auch für das Jahr 1955.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

1954 S. 1856 1954 S. 1856 — MBl. NW. 1954 S. 1854.
s. a. erg.
1956 S. 2114 1955 S. 952 o.

Weihnachtswendung 1954 für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260/B 3135 — 10 325 IV/54 u. d. Innenministers II A 2 — 27.14/45 — 15535/54 v. 30. 9. 1954

„Tarifvertrag

vom 10. September 1954

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Arbeiter, die am 1. Dezember 1954 seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 1 ATO) stehen und nicht für den Monat Dezember 1954 ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, erhalten eine Weihnachtswendung.

§ 2

(1) Die Weihnachtswendung beträgt:

- | | |
|---|-------|
| a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene | 30 DM |
| b) für Verheiratete | 50 DM |

(2) Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1954.

§ 3

Die Weihnachtswendung erhöht sich für jedes Kind, für das dem Arbeiter im Monat Dezember 1954 Kinderzuschlag zusteht, um 15 DM.

§ 4

(1) Verheiratete Arbeiter erhalten die Weihnachtswendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der nicht vollbeschäftigte Ehegatte eines vollbeschäftigten Arbeiters eine gekürzte Weihnachtswendung, so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Arbeiter um den Betrag, um den die Weihnachtswendung an beide Ehegatten hinter 60 DM zurückbleibt; hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtswendung für kinderzuschlagsberechtigende Kinder unberücksichtigt.

§ 5

Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 36 Stunden beträgt, erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtsszuwendung, mindestens jedoch $\frac{1}{3}$ der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 6

(1) Lehrlinge und Anlernlinge erhalten unter den Voraussetzungen des § 1 eine Weihnachtsszuwendung von 20 DM.

(2) Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehr- (Anlern-) Verhältnis zwischen dem 1. September und dem 30. November 1954 endet und die unmittelbar anschließend als Arbeiter übernommen werden und nicht bis zum 1. Dezember 1954 ausscheiden, erhalten die Weihnachtsszuwendung der Arbeiter.

§ 7

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsszuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 8

Die Weihnachtsszuwendung soll spätestens am 1. Dezember 1954 gezahlt werden.

§ 9

Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für die folgenden Kalenderjahre. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1956, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung der Tarifnormen ausgeschlossen.

Bad Homburg, den 10. September 1954."

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtsszuwendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag an alle Arbeiter im Landesdienst gezahlt wird mit Ausnahme der Forstarbeiter. Für diese ergeht eine besondere Regelung.
2. Für die Durchführung gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen, die zu dem Tarifvertrag für eine Weihnachtsszuwendung für Angestellte gemäß unserem gem. RdErl. vom 30. 9. 1954 — B 4160/B 3135 — 10324/IV/54 J. II A 2 — 27.14/45 — 15534/54 (MBI. NW. S. 1854.) ergangen sind.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 1856.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsdirektor F. Hagemeister zum Ministerialrat; Oberregierungsrat Dr. C. Kuhlewind zum Regierungsdirektor;

Landeskulturamt Nordrhein: Regierungs- und Kulturrat W. Hasselbusch zum Oberregierungs- und Kulturrat; Regierungsvermessungsassessor M. Klöckner zum Regierungsvermessungsrat;

Landeskulturamt Westfalen: Regierungsvermessungsrat H. Platen zum Oberregierungsvermessungsrat;

Bezirksregierung Arnsberg: Regierungs- und Baurat R. Zacher zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat z. Wv. F. Wilhelm zum Regierungsbaurat.

— MBI. NW. 1954 S. 1857.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Ausweisschilder für amtlich verpflichtete Fischereiaufseher

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1954 — II D 5 642/54

Es erscheint zweckmäßig, die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher wieder mit einem Ausweisschild zu versehen. Ich habe deshalb auf Kosten des Landes ein Ausweisschild — rechteckiges Metallschild in der Größe $4 \times 5\frac{1}{2}$ cm mit eingepprägter Kontrollzahl — gemäß nachstehendem Muster



anfertigen lassen.

Die Ausweisschilder bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind den Fischereiaufsehern bei der amtlichen Verpflichtung oder, soweit sie bereits amtlich verpflichtet sind, baldmöglichst von der für die amtliche Verpflichtung zuständigen Behörde gegen eine Empfangsbestätigung mit folgendem Wortlaut auszuhändigen:

"Ich bestätige, daß ich das Ausweisschild für amtlich bestätigte Fischereiaufseher, Kontrollnummer, erhalten habe. Es ist mir bekannt, daß das Ausweisschild Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen ist. Ich verpflichte mich, das Ausweisschild bei Ausübung der Fischereiaufsicht sichtbar zu tragen, einen Verlust des Schildes unverzüglich der ausgebenden Behörde anzuzeigen und das Ausweisschild der ausgebenden Behörde umgehend zurückzugeben, wenn die amtliche Verpflichtung erloschen ist oder wenn die ausgebende Behörde die Rückgabe wegen Verletzung der hiermit übernommenen Verpflichtung verlangt."

Die ausgebende Behörde hat die Kontrollnummer in den Dienstausweis des Fischereiaufsehers einzutragen. Sie hat ferner Listen zu führen, in denen die Ausgabe, ein etwaiger Verlust und die Rückgabe von Ausweisschildern zu vermerken ist.

Die Ausweisschilder werden von mir den Regierungspräsidenten zur Weiterleitung an die ausgebenden Behörden übersandt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1954 S. 1858.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

